

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 15	FREITAG, DEN 16. APRIL	2010
Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 2010	<b>Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011</b> ..... neu: 29-37	259
6. 4. 2010	<b>Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz</b> ..... 7831-1	260
6. 4. 2010	<b>Gesetz zur Anpassung der Anlagevorschriften in den Sondervermögen Altersversorgung</b> ..... 1101-8, 2030-2, 2030-3, 2034-5, 2126-20	262
6. 4. 2010	<b>Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes</b> ..... 1101-1	263
6. 4. 2010	Einhundertneunte Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg .....	263
6. 4. 2010	Dreiundneunzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg .....	264
6. 4. 2010	Einhundertzehnte Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg .....	264
6. 4. 2010	Vierundneunzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg .....	265
8. 4. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg ..... 4100-2	265
13. 4. 2010	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „OXBID“ ..... 707-3-1	266

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011

Vom 6. April 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

##### Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord) stellt die durch den Zensus nach § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Bezirke fest.

#### § 2

##### Erhebungsbeauftragte

Für die Erhebungen nach den §§ 6 bis 8 sowie 14 bis 16 des Zensusgesetzes 2011 werden Erhebungsbeauftragte gemäß § 11 des Zensusgesetzes 2011 eingesetzt. Kann die erforderliche

Anzahl nicht durch angeworbene freiwillige Kräfte gedeckt werden, benennen die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg dem Statistikamt Nord auf Ersuchen geeignete Bedienstete und stellen sie für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen und die Aufgabenwahrnehmung der entsendenden Dienststellen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

#### § 3

##### Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

Die nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 439), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I

S. 2580, 2583), in der jeweils geltenden Fassung auskunftspflichtigen Stellen, soweit es sich dabei nicht um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes handelt, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder Stimmrechts beteiligt ist, übermitteln dem Statistikamt Nord für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal der in § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes mit Ausnahme der in § 12 Absatz 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes genannten Erhebungseinheiten zum Berichtszeitpunkt innerhalb von drei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 des Zensusgesetzes 2011 genannten Daten. Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummern 2 und 10

des Finanz- und Personalstatistikgesetzes umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Zensusgesetzes 2011 auch das Kapitel gemäß dem Haushaltsplan.

## § 4

## Kostenregelung

Die Kosten der Datenübermittlungen an das Statistikamt Nord werden nicht erstattet.

## § 5

## Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. April 2010.

**Der Senat**

## Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Vom 6. April 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 6. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 68), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 438), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Abschnitt I wird der Eintrag „§ 2a Beleihung“ angefügt.
  - 1.2 Der Eintrag zu § 3 erhält folgende Fassung: „Entschädigungen und Beihilfen“.
  - 1.3 Die Einträge zu den §§ 11 bis 15 werden durch folgende Einträge ersetzt:
 

„§ 11 Beirat der Tierseuchenkasse  
Abschnitt IV  
**Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen**  
§ 12 Bußgeldvorschrift  
§ 13 Schlussbestimmungen“.
2. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

## „§ 2a

## Beleihung

Die zuständige Behörde kann, wie in den Abschnitten 10 bis 13 der Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274, 1967), zuletzt geändert am 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337, 1338), in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen, ihre Aufgaben nach diesen Vorschriften sowie die zugehörige Erhebung der Gebühren im eigenen Namen und in Handlungsformen des öffentlichen Rechts auf juristische Personen des Privatrechts übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beleihene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Die Beleihene unterliegt der Fachaufsicht der zuständigen Behörde.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- 3.1 In der Überschrift werden die Wörter „und sonstige Leistungen“ durch die Wörter „und Beihilfen“ ersetzt.

- 3.2 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Freien und Hansestadt Hamburg“ gestrichen.
- 3.3 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- 3.4 Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:  
 „(3) Entschädigungen oder Beihilfen nach Absatz 2 werden auch für die Tiere gewährt, die sich zum Zeitpunkt des Todes außerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg aufhalten, sofern Beiträge zur Hamburger Tierseuchenkasse gezahlt werden; es sei denn, es werden Entschädigungen oder Beihilfen durch andere Stellen gewährt. Satz 1 gilt auch für die Tiere, die zur Schlachtung oder zur diagnostischen Untersuchung aus dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entfernt worden sind.  
 (4) Die §§ 68 bis 70 des Tierseuchengesetzes gelten entsprechend.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- 4.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Die zuständige Behörde erstattet der nach § 2a Beliehenen die mit der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten, soweit diese nicht über Gebühren abgedeckt werden können.“
- 4.3 In Absatz 3 wird hinter den Wörtern „von der Tierseuchenkasse“ die Textstelle „(§8) ganz oder teilweise“ und hinter den Wörtern „Beirat der Tierseuchenkasse“ die Textstelle „(§11)“ eingefügt.
5. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Das Sondervermögen und seine Erträge dürfen nur für die in § 9 genannten Zwecke sowie für die Erstattung von Verwaltungskosten der Tierseuchenkasse verwendet werden.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1 In Nummer 3 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt und die Textstelle „Absatz 1“ gestrichen.
- 6.1.2 Nummer 5 wird gestrichen.
- 6.1.3 Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
- 6.2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die Verwaltungskosten gemäß § 8 Satz 2 werden angemessen auf alle Tierarten verteilt.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Zur Bestreitung der Leistungen und der Verwaltungskosten nach Satz 1 dienen auch die Rücklagen der Tierseuchenkasse.“
- 7.2 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „§ 24 b der Viehverkehrsordnung“ durch die Textstelle „§§ 26 und 45 der Viehverkehrsverordnung“ ersetzt.
- 7.3 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass Beiträge von Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern, die mit der Haltung von Tieren nach dem maßgebenden Stichtag begonnen oder diese nach dem maßgebenden Stichtag
- aufgegeben haben, ganz oder teilweise nicht erhoben werden.“
- 7.4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6) Ändert sich nach dem Stichtag bei einer Tierart die Zahl der Tiere um mehr als 10 vom Hundert – jedoch mindestens um fünf Tiere, so ist die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer verpflichtet, die Änderung der zuständigen Behörde spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Änderungen nach Satz 1 liegen insbesondere vor bei
1. Zugängen aus anderen Beständen,
  2. Zuzügen aus anderen Ländern,
  3. der Aufnahme einer bisher nicht vorhandenen Tierart in den Bestand,
  4. Neugründung eines Tierbestandes,
  5. Wegzug,
  6. Aufgabe der Tierhaltung.“
- 7.5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
 „(7) Die zuständige Behörde und die nach § 2a Beliehene dürfen die nach diesem Gesetz erhobenen Daten an andere für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörden und Stellen übermitteln, soweit dies für die Zwecke der Tierseuchenverhütung oder -bekämpfung erforderlich ist.“
- 7.6 In Absatz 11 Satz 6 wird die Textstelle „; entrichtete Beträge können nicht zurückerstattet werden“ gestrichen.
8. § 11 wird aufgehoben.
9. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 wird gestrichen.
- 9.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss für die Landwirtschaftskammer Hamburg können sie von der zuständigen Behörde abberufen werden. Im Übrigen gelten die §§ 81 bis 87 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“
- 9.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, mindestens jedoch mit drei Stimmen gefasst. Im Übrigen gelten die §§ 88 bis 93 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“
- 9.4 Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:  
 „(5) Den Vorsitz im Beirat führt die Vertreterin oder der Vertreter der für das Veterinärwesen zuständigen Behörde.  
 (6) Der Beirat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Tierseuchenkasse betreffen, bei der zuständigen Behörde Anträge zu stellen.“
10. § 13 wird aufgehoben.
11. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden §§ 12 und 13.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. April 2010.

Der Senat

**Gesetz**  
**zur Anpassung der Anlagevorschriften**  
**in den Sondervermögen Altersversorgung**

Vom 6. April 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

**Zweites Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**über einen Versorgungsfonds für die Altersversorgung**  
**der Abgeordneten der Bürgerschaft**  
**der Freien und Hansestadt Hamburg**

§ 3 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über einen Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 333), geändert am 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 68), erhält folgende Fassung:

„Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind zu marktüblichen Bedingungen

1. in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes,
2. in Wertpapieren der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen,
3. in Wertpapieren, die vom Bund oder den Ländern garantiert werden, oder kurzfristig auf dem internen Geschäftskonto bei der Freien und Hansestadt Hamburg anzulegen.“

**Artikel 2**

**Drittes Gesetz**  
**zur Änderung**

**des Hamburgischen Versorgungsrücklagegesetzes**

§ 5 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Versorgungsrücklagegesetzes vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 266), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 105), erhält folgende Fassung:

„Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind zu marktüblichen Bedingungen

1. in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes,
2. in Wertpapieren der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen,
3. in Wertpapieren, die vom Bund oder den Ländern garantiert werden, oder kurzfristig auf dem internen Geschäftskonto bei der Freien und Hansestadt Hamburg anzulegen.“

**Artikel 3**

**Zweites Gesetz**  
**zur Änderung**

**des Hamburgischen Versorgungsfondsgesetzes**

§ 3 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Versorgungsfondsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 399), geändert am 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 68), erhält folgende Fassung:

„Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind zu marktüblichen Bedingungen

1. in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes,

2. in Wertpapieren der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen,

3. in Wertpapieren, die vom Bund oder den Ländern garantiert werden, oder kurzfristig auf dem internen Geschäftskonto bei der Freien und Hansestadt Hamburg anzulegen.“

**Artikel 4**

**Drittes Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**über das Sondervermögen**

**„Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“**

§ 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 14. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 146), zuletzt geändert am 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 68), erhält folgende Fassung:

„Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind zu marktüblichen Bedingungen

1. in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes,
2. in Wertpapieren der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen,
3. in Wertpapieren, die vom Bund oder den Ländern garantiert werden, oder kurzfristig auf dem internen Geschäftskonto bei der Freien und Hansestadt Hamburg anzulegen.“

**Artikel 5**

**Drittes Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**über den Hamburgischen Versorgungsfonds**  
**– Anstalt öffentlichen Rechts –**

§ 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 11. April 1995 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 106), erhält folgende Fassung:

„Die der Anstalt mittel- und langfristig zur Verfügung stehenden liquiden Mittel einschließlich der Erträge sind zu marktüblichen Bedingungen

1. in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes,
2. in Wertpapieren der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, oder
3. in Wertpapieren, die vom Bund oder den Ländern garantiert werden, anzulegen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 6. April 2010.

**Der Senat**

## Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Vom 6. April 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

Hinter § 3 Absatz 3 Satz 2 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 104), wird folgender Satz eingefügt:

„Erreicht die Summe der einem Mitglied zu erstattenden Kosten in einem Monat nicht den nach Satz 2 erstattungsfähigen Betrag, können Restbeträge in Höhe von bis zu 100 Euro pro Monat auch für später, längstens jedoch bis zum Ablauf des jeweils laufenden Kalenderjahres entstehende Kosten verwendet werden.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. April 2010.

**Der Senat**

## Einhundertneunte Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 6. April 2010

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nördlich und südlich des Uhlenhorster Kanals, östlich des Hofweges und westlich des Winterhuder Weges im Stadtteil Uhlenhorst (F9/06 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 414) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei

eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. April 2010.

**Der Senat**

## Dreiundneunzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 6. April 2010

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich nördlich und südlich des Uhlenhorster Kanals, östlich des Hofweges und westlich des Winterhuder Weges (L 13/06, A 13-06 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 414) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. April 2010.

**Der Senat**

## Einhundertzehnte Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 6. April 2010

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird in dem Geltungsbereich südlich der Sieker Landstraße im Norden bis zur Landesgrenze im Süden, im Stadtteil Rahlstedt (F 11/07 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. April 2010.

**Der Senat**



## Vierundneunzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 6. April 2010

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südlich der Sieker Landstraße im Norden bis zur Landesgrenze im Süden, im Stadtteil Rahlstedt (L 12/07 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. April 2010.

**Der Senat**

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg

Vom 8. April 2010

Auf Grund von § 8 a Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III S. 4100-1), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512, 2519), und § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert am 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2043), in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr vom 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 1), geändert am 20. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 370), wird verordnet:

In Nummer 1 der Anlage zur Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 51) wird die Textstelle „Handels- und Genossenschaftsregistersachen“ durch die Textstelle „Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen“ ersetzt.

Hamburg, den 8. April 2010.

**Die Justizbehörde**

## Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „OXBID“

Vom 13. April 2010

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 405), wird verordnet:

### § 1

#### Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren, auch Business Improvement District (BID) genannt, eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

### § 2

#### Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, das Nahversorgungszentrum Ochsenzoll als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu stärken und zu entwickeln.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels ist insbesondere vorgesehen,

- a) ein Quartiersmanagement einzusetzen,
- b) Standortmarketing zu betreiben,
- c) Investitionen für Stadtmobilien zu tätigen,
- d) Projekt- und Strategieentwicklung für den Standort zu betreiben.

### § 3

#### Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die CIMA Beratung + Management GmbH Lübeck.

### § 4

#### Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 GSED wird auf 0,06995341 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 GSED beträgt 138.563 Euro.

### § 5

#### Verwaltungspauschale

Zur teilweisen Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 1.726,52 Euro festgesetzt.

### § 6

#### Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 17. April 2010 in Kraft. Sie tritt am 16. April 2013 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. April 2010.





## Anhang 2

**Der Innovationsbereich „OXBID“ umfasst folgende Grundstücke  
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

	Straße und Hausnummer	Flurstück		Straße und Hausnummer	Flurstück
1.	Langenhorner Chaussee 685	9625	13.	Langenhorner Chaussee 662 b, 662 c, 664, 664 a, 670 b–670 e und Stockflethweg 10	7926, 10 454, 10 902
2.	Langenhorner Chaussee 683	9628			
3.	Langenhorner Chaussee 681	9629	14.	Langenhorner Chaussee 672–680	7957
4.	Langenhorner Chaussee 679	9631	15.	Langenhorner Chaussee 682, 682 c	10 786
5.	Langenhorner Chaussee nördlich von Hausnummer 677	9630	16.	Langenhorner Chaussee 684, 686	126
6.	Langenhorner Chaussee 677 und südlich von Hausnummer 677	9632, 9633	17.	Langenhorner Chaussee 688, 690	717
7.	Langenhorner Chaussee 657	1296	18.	Langenhorner Chaussee 692	792
8.	Langenhorner Chaussee 655	1140	19.	Schmuggelstieg (nördlich Langenhorner Chaussee 679)	9627
9.	Langenhorner Chaussee 652	526			
10.	Langenhorner Chaussee 656	1227			
11.	Langenhorner Chaussee 660	1226			
12.	Langenhorner Chaussee 662	11 131 teilweise		Gemarkung Langenhorn, Bezirk Hamburg-Nord	